

Satzung der Stadt Dassow zur Teilaufhebung des förmlich festgesetzten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Dassow

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVObI. 2011, S. 777) und § 162 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 HochwasserschutzG II v. 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193) wird nach Beschluss der Stadtvertretung Dassow vom 14.05.2019 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Teilaufhebung der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ der Stadt Dassow

Die von der damaligen Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dassow am 26.03.1992 beschlossene, vom Ministerium für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern am 29.03.1993 genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Dassow „Ortskern“, veröffentlicht und in Kraft getreten seit 24.9.1993, wird teilweise aufgehoben.

§ 2

Gebiet der Teilaufhebung

Das Gebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt umfasst die Sanierungszonen II und III und ist im beigefügten Lageplan durch eine gestrichelte bzw. Strich-Punkt-Umrandung gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dassow, den 18.06.2019

gez. Anne Brauer
Zweite stellvertretende Bürgermeisterin

Siegel

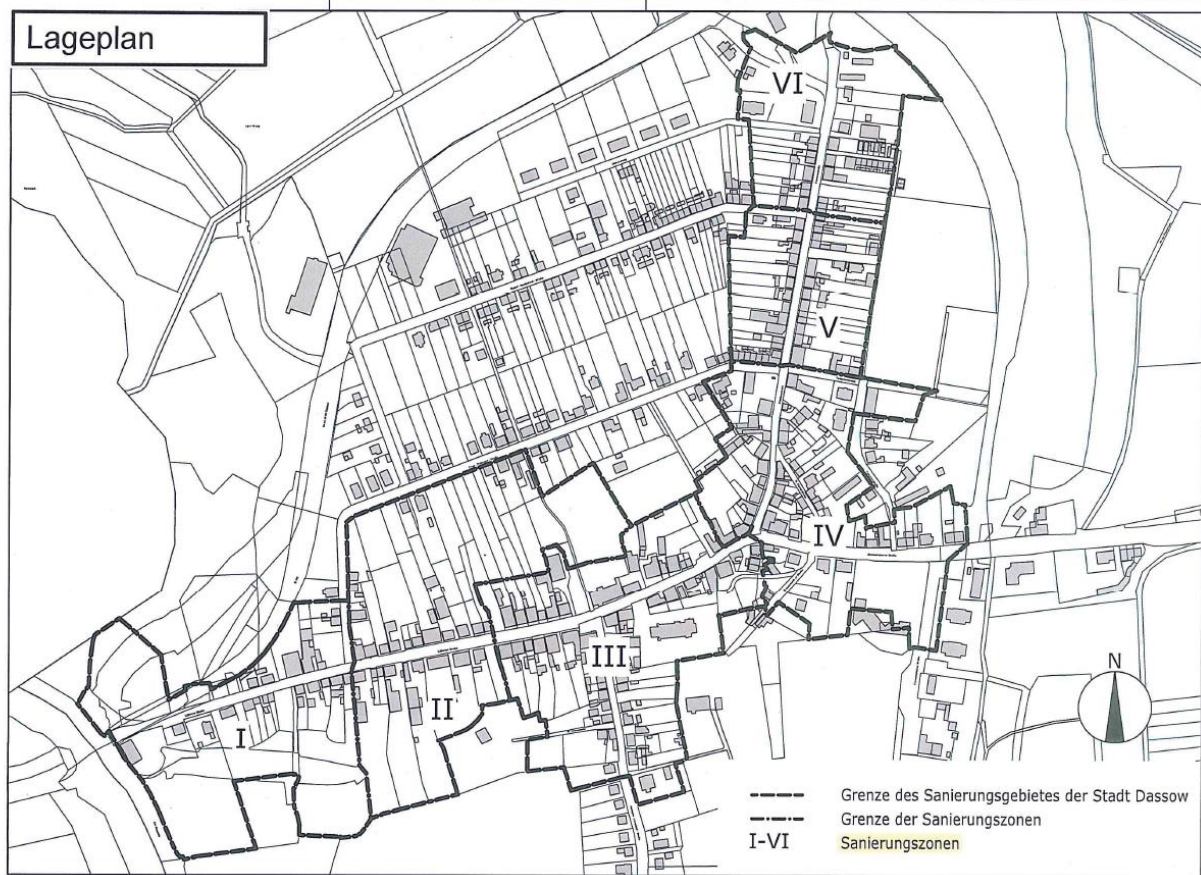
Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB bezeichneten Verfahrensmängel und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dassow geltend gemacht worden ist.

Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, wenn in der Bekanntmachung auf die Regelungen des § 5 Absatz 5 Kommunalverfassung hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und

der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt/ Gemeinde geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann dagegen stets geltend gemacht werden.

Die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Amtsverwaltung des Amtes Schönberger Land, Dassower Straße 4 in 23923 Schönberg während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr eingesehen werden.



Im Internet unter www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen am 18.06.2019 bekannt gemacht.